

Schwyz, 26. Oktober 2023

## **Einzelinitiative EI 1/23: Höhere Steuerabzüge für Krankenkassenprämien**

Bericht und Antrag

### **1 Wortlaut der Einzelinitiative**

Am 9. Februar 2023 haben die Kantonsräte Dr. Alexander Lacher, Manuel Mächler und Thomas Haas folgende Einzelinitiative eingereicht:

*«Ausgangslage: Die ungebremst steigenden Krankenkassenprämien belasten die Bürgerinnen und Bürger enorm. Dies zeigen verschiedene Sorgenbarometer mit unschöner Regelmässigkeit. Heuer steigen die Prämien in der Grundversicherung durchschnittlich um 6, 6 Prozent und damit so stark wie nie mehr seit 2010.*

*Absicht: Die Finanzlage des Kantons Schwyz und der Gemeinden lässt es problemlos zu, die Steuerabzüge für Krankenkassenkosten zu erhöhen, um die Prämienzahlenden zu entlasten. Diesen Vorteil wollen wir zu Gunsten der Schwyzer Bevölkerung nutzen.*

*Antrag: Wir beantragen, § 33 Abs. 1 lit. g des Schwyzer Steuergesetzes betreffend die allgemeinen Abzüge wie folgt anzupassen (Änderungen markiert): 1 Von den Einkünften werden abgezogen ... die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der Steuerpflichtigen und der von ihnen unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrage von ~~6400~~ 9000 Franken für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von ~~3200~~ 4500 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen. Für Steuerpflichtige, die weder Beiträge an die berufliche Vorsorge noch an die gebundene Selbstvorsorge leisten, erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Zudem erhöhen sich diese Abzüge um ~~400~~ 1000 Franken für jedes Kind, für das die Steuerpflichtigen einen Abzug gemäss § 35 Abs. 1 geltend machen können.*

*Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unserer Initiative.»*

## 2 Erwägungen

### 2.1 Formelles

Nach § 63 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) wird die Einzelinitiative einer Kommission überwiesen. Die Ratsleitung des Kantonsrates hat an ihrer Sitzung vom 22. März 2023 die Einzelinitiative EI 1/23 der Staatswirtschaftskommission überwiesen. Mit Schreiben vom 22. März 2023 hat der Sekretär der Staatswirtschaftskommission den Regierungsrat eingeladen, zur Einzelinitiative EI 1/23 Stellung zu nehmen. Mit Beschluss Nr. 346/2023 vom 16. Mai 2023 hat der Regierungsrat Stellung zur Einzelinitiative genommen und der Staatswirtschaftskommission beantragt, dem Kantonsrat zu beantragen, die Einzelinitiative EI 1/23 nicht erheblich zu erklären. Die Staatswirtschaftskommission hat an ihrer Sitzung vom 26. Oktober 2023 die Einzelinitiative beraten.

### 2.2 Stellungnahme und Antrag der Regierung

Der Regierungsrat hält eine Erhöhung des Versicherungs- und Sparabzugs für prüfenswert und gangbar. Die Diskussion über eine allfällige Erhöhung dieses Abzugs soll vom Kantonsrat jedoch in einer Gesamtsicht geführt werden können. Dies einerseits wegen verschiedener anderer politischer Vorstösse, mit denen ebenfalls steuerliche Entlastungen in weiteren Bereichen verlangt werden, und andererseits aufgrund der sich jüngst noch stärker abzeichnenden Veränderungen in der mittel- bis langfristigen Finanzperspektive des Kantons. Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat eine vorzeitige, fixe Erhöhung des Versicherungs- und Sparabzugs ab. Diese würde ohne Not und zeitlichen Vorteil die Ausarbeitung eines Gesamtpakets der steuerlichen Entlastungen – zudem sich der Regierungsrat in der Antwort zum Postulat P 21/22 bereits bekannt hat – einschränken, da der Wortlaut der Einzelinitiative gemäss § 63 Abs. 3 GOKR bindend ist.

Der Regierungsrat beantragt der Staatswirtschaftskommission, dem Kantonsrat die Nichterheblicherklärung der Einzelinitiative EI 1/23 zu beantragen. Der Regierungsrat verbindet seinen Antrag mit der Absicht, die besagten Abzüge als wesentlichen Teil der steuerlichen Entlastungen ebenfalls anzugehen.

### 2.3 Erwägungen der Staatswirtschaftskommission

Vor dem Hintergrund des überschüssenden Finanzhaushalts – und auch im Sinne einer ausgeglichenen Rechnung – besteht grundsätzlich ein Konsens, dass ein gesunder finanzpolitischer Spielraum für steuerliche Massnahmen vorhanden ist. Eine weitere Steuerfussreduktion hatte in der Diskussion der Staatswirtschaftskommission letzten Herbst aber keine Mehrheit gefunden. Insbesondere der Umstand, dass bei einzelnen Steuerteilbereichen die Grenze zur Untermargigkeit in Bezug auf die NFA-Belastungen erreicht ist, spricht gegen eine Reduktion des Steuerfusses.

Anstelle einer generellen Steuerfussenkung hat sich die Staatswirtschaftskommission das Ziel gesetzt, alternative Entlastungen zu prüfen, welche eine hohe Wirksamkeit in Bezug auf die Entlastung und somit auf die Steuerattraktivität haben und welche gleichzeitig für den Finanzhaushalt gut tragbar sind. Die von den Initianten geforderten höheren Steuerabzüge für Krankenkassenprämien stellen dabei eine mögliche Massnahme dar.

Für die Festsetzung konkreter steuerpolitischer Massnahmen fehlen der Staatswirtschaftskommission aber die nötigen Entscheidungsgrundlagen. Die Staatswirtschaftskommission hat deshalb am

13. Dezember 2022 mittels Postulat (P 21/22) den Regierungsrat aufgefordert, dem Kantonsrat eine steuerpolitische Auslegeordnung zu unterbreiten und das Potenzial gezielter und wirksamer steuerliche Entlastungen aufzuzeigen. Dabei soll der Handlungsspielraum bezüglich Tarifierpassungen, Abzügen und indirektem Finanzausgleich aufgezeigt werden.

Mit Beschluss Nr. 345/2023 vom 16. Mai 2023 hat der Regierungsrat das Postulat beantwortet und dem Kantonsrat beantragt, das Postulat erheblich zu erklären. In seiner Antwort führt der Regierungsrat unter 2.2.2 Bst. e) aus, dass der Kanton Schwyz unter den Vergleichskantonen – mit Ausnahme der Kinderabzüge – eher tiefe allgemeine Sozialabzüge aufweist. Eine Erhöhung der Sozialabzüge – wie es auch die Initianten fordern – könne aus Sicht des Regierungsrates durchaus ins Auge gefasst werden.

Die Erhöhungen der Sozialabzüge wirken generell für alle kantonalen Steuerhoheiten und sind je nach Ausmass kostenintensiver. Sie kämen nahezu allen steuerpflichtigen Personen zugute, insbesondere Ehepaaren mit Kindern. Von einer Erhöhung würden wegen des progressiven Tarifverlaufs insbesondere Steuerpflichtige in den höheren Einkommensdezilen stärker profitieren. Eine Erhöhung dieser Abzüge kann ähnlich wie eine Reduktion der Steuerfüsse wirken, verursacht allerdings keine Friktionen zur NFA-Marge und erscheint dem Regierungsrat entsprechend für eine breite Entlastungswirkung geeignet.

Die Staatswirtschaftskommission erachtet die Erhöhung der Abzüge, wie sie von den Initianten gefordert werden, grundsätzlich als prüfenswert. Sie möchte diese Erhöhung aber nicht isoliert angehen, sondern im Rahmen einer umfassenden Auslegeordnung wie bereits mit Postulat P 21/22 gefordert. Die Annahme der Initiative würde dabei den Handlungsspielraum zu stark einschränken. In diesem Sinne beantragt die Staatswirtschaftskommission zwar, die Einzelinitiative als nicht erheblich zu erklären, fordert die Regierung aber auf, das Postulat P 21/22 zügig voranzutreiben und dem Kantonsrat entsprechende steuerliche Entlastungsmassnahmen zu unterbreiten.

### **Staatswirtschaftskommission**

1. Die Staatswirtschaftskommission beantragt dem Kantonsrat, die Einzelinitiative EI 2/22 nicht erheblich zu erklären.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Mitglieder des Regierungsrates; Departemente; Staatskanzlei.

Im Namen der Staatswirtschaftskommission:



Kantonsrat Fredi Kälin  
Präsident

Beilage: Stellungnahme des Regierungsrates